



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS STARNBERG

Nr. 53

Starnberg, 23. Dezember 1976

B 1282 B

Inhalt: Vollzug des Sonderschulgesetzes und des Volksschulgesetzes; Änderung des Sprengels der Sondervolksschule für Lernbehinderte Breitbrunn a. Ammersee. — Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung). — Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Unterbrunner Holzes, des Fronloher Buchets und des Waldgebietes bei Grubmühl (Landschaftsschutzverordnung für Flächen im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling, Unterbrunn). — Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) über die Inschutznahme des Pentenrieder Schlages (Landschaftsschutzverordnung für Flächen im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling und Unterbrunn). — Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Wolfratshausen über die Inschutznahme der Oberallmannshäuser Filze als Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinden Höhenrain und Münsing. — Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über die Inschutznahme des Steinberges in den Gemeinden Gilching und Argelsried (Steinbergschutzverordnung). — Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) über die Inschutznahme des „Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete“. — Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des „Westlichen Teils des Landkreises Starnberg“ (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“). — Flurbereinigung Erling II; hier: Veröffentlichung der Ausführungsanordnung. — Dienstbetrieb der Technischen Prüfstelle Starnberg während der Weihnachts- und Neujahrszeit. — Verlust von amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen. — Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1976 des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost. — Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. — Weilheimer Zuchtviehmarkt.

Vollzug des Sonderschulgesetzes und des Volksschulgesetzes; Änderung des Sprengels der Sondervolksschule für Lernbehinderte Breitbrunn a. Ammersee

VERORDNUNG

zur Änderung der Sondervolksschulgliederung im Landkreis Starnberg vom 22. Oktober 1976.

Gem. Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 4. Abs. 1 bis 3 und Art. 13 Ziff. 8 des Sonderschulgesetzes v. 25. Juni 1965 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz v. 4. Juni 1974 (GVBl. S. 245) i. V. mit § 1 und § 3 Ziff. 1 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Sonderschulgesetzes v. 8. Dezember 1970 (GVBl. S. 671) und gem. Art. 5 und 16 des Volksschulgesetzes v. 17. November 1966 (GVBl. S. 402), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23. Juli 1976 (GVBl. S. 287), erläßt die Regierung von Oberbayern zur Änderung der Rechtsverordnung über die Auflösung und Errichtung von Sonderschulen im Landkreis Starnberg vom 25. August 1972 (RABl. OB S. 117), folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet der Gemeinden Argelsried, Breitbrunn a. Ammersee, Frieding, Gilching, Hechendorf a. Pilsensee, Herrsching a. Ammersee, Inning a. Ammersee, Meiling, Oberalting-Seefeld, Weßling und Wörthsee wird für die Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Sprengel der Sondervolksschule für Lernbehinderte Breitbrunn a. Ammersee eingegliedert.

§ 2

Die in § 1 genannte Schule erhält die Bezeichnung „Sondervolksschule (Grund- und Teilhauptschule I) für Lernbehinderte Breitbrunn a. Ammersee“.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 1976 in Kraft.

Raimund Eberle, Regierungspräsident

gez.

Dr. Widmann, Landrat

gez.

Zitzelsberger, Oberschulrat

Verordnung

zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung)

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund der Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 Bayer. Naturschutzgesetz vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 76 (GVBl. S. 294), i. V. mit Art. 42 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 11. 74 (GVBl. S. 753, ber. S. 814) folgende durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 16. 12. 76 Nr. 230-8459 STA 6/76 genehmigte Verordnung:

§ 1

In der Kreisverordnung über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm (Würmtalschutzverordnung) vom 27. 2. 64 (Amtsblatt Nr. 21 vom 26. 5. 64) wird § 8 wie folgt gefaßt:

§ 8

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
- Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 15. 12. 1976

Dr. Widmann, Landrat

Verordnung

zur Änderung der Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Unterbrunner Holzes, des Fronloher Buchets und des Waldgebietes bei Grubmühl (Landschaftsschutzverordnung für Flächen im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling, Unterbrunn)

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund der Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 Bayer. Naturschutzgesetz vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 76 (GVBl. S. 294), i. V. mit Art. 42 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 11. 74 (GVBl. S. 753, ber. S. 814) folgende durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 16. 12. 76 Nr. 230-8459 STA 6/76 genehmigte Verordnung:

§ 1

In der Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Unterbrunner Holzes, des Fronloher Buchets und des Waldgebietes bei Grubmühl (Landschaftsschutzverordnung für Flächen im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling, Unterbrunn) vom 1. 10. 65 (Amtsblatt Nr. 38 vom 1. 10. 65) wird § 8 wie folgt gefaßt:

§ 8

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 15. 12. 1976

Dr. Widmann, Landrat

Verordnung

zur Änderung der Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) über die Inschutznahme des Pentenrieder Schlages (Landschaftsschutzverordnung für Flächen im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling und Unterbrunn)

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund der Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 Bayer. Naturschutzgesetz vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 76 (GVBl. S. 294), i. V. mit Art. 42 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 11. 74 (GVBl. S. 753, ber. S. 814) folgende durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 16. 12. 76 Nr. 230-8459 STA 6/76 genehmigte Verordnung:

§ 1

In der Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) über die Inschutznahme des Pentenrieder Schlages (Landschaftsschutzverordnung für Flächen im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling und Unterbrunn) vom 23. 9. 66 (Amtsblatt Nr. 39 vom 23. 9. 66) wird § 8 wie folgt gefaßt:

§ 8

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 15. 12. 1976

Dr. Widmann, Landrat

Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Wolfratshausen über die Inschutznahme der Oberallmannshäuser Filze als Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinden Höhenrain und Münsing

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund der Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 Bayer. Naturschutzgesetz vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 76 (GVBl. S. 294), i. V. mit Art. 42 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 11. 74 (GVBl. S. 753, ber. S. 814) folgende durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 16. 12. 76 Nr. 230-8459 STA 6/76 genehmigte Verordnung:

§ 1

In der Verordnung des Landkreises Wolfratshausen über die Inschutznahme der Oberallmannshäuser Filze als Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinden Höhenrain und Münsing vom 17. März 1971 (Amtsblatt des Landkreises Wolfratshausen Nr. 8 vom 20. April 1971) wird § 7 wie folgt gefaßt:

§ 7

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 15. 12. 1976

Dr. Widmann, Landrat

Verordnung

zur Änderung der Kreisverordnung über die Inschutznahme des Steinberges in den Gemeinden Gilching und Argelsried (Steinbergsschutzverordnung)

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund der Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 Bayer. Naturschutzgesetz vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 76 (GVBl. S. 294), i. V. mit Art. 42 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 11. 74 (GVBl. S. 753, ber. S. 814) folgende durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 16. 12. 76 Nr. 230-8459 STA 6/76 genehmigte Verordnung:

§ 1

In der Kreisverordnung über die Inschutznahme des Steinberges in den Gemeinden Gilching und Argelsried (Steinbergsschutzverordnung) vom 22. 2. 65 (Amtsblatt Nr. 26 vom 16. 7. 65) wird § 8 wie folgt gefaßt:

§ 8

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 15. 12. 1976

Dr. Widmann, Landrat

Verordnung

zur Änderung der Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) über die Inschutznahme des „Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete“

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund der Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 Bayer. Naturschutzgesetz vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 76 (GVBl. S. 294), i. V. mit Art. 42 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 11. 74 (GVBl. S. 753, ber. S. 814) folgende durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 16. 12. 76 Nr. 230-8459 STA 6/76 genehmigte Verordnung:

§ 1

In der Kreisverordnung (Landschaftsschutzverordnung) über die Inschutznahme des „Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete“ vom 14. 4. 67 (Amtsblatt Nr. 22 vom 24. 5. 67) wird § 7 wie folgt gefaßt:

§ 7

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 15. 12. 1976

Dr. Widmann, Landrat

Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des „Westlichen Teils des Landkreises Starnberg“ (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund der Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 Bayer. Naturschutzgesetz vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 76 (GVBl. S. 294), i. V. mit Art. 42 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 11. 74 (GVBl. S. 753, ber. S. 814) folgende durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 16. 12. 76 Nr. 230-8459 STA 6/76 genehmigte Verordnung:

§ 1

In der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des „Westlichen Teils des Landkreises Starnberg“ (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. 4. 72 (Amtsblatt Nr. 17 vom 26. 4. 72), berichtigt durch Bekanntmachung vom 8. 5. 72 Nr. 42-ko-ze- (Amtsblatt Nr. 20 vom 12. 5. 72) wird § 7 wie folgt gefaßt:

§ 7

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,

- c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 15. 12. 1976

Dr. Widmann, Landrat

Flurbereinigung Erling II; hier: Veröffentlichung der Ausführungsanordnung

Nr. I—12042

Flurbereinigung Erling II, Landkreis Starnberg

Ausführungsanordnung

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird angeordnet, da er unanfechtbar geworden ist (§ 62 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 — FlurbG — BGBl. I S. 546).
Der neue Rechtszustand tritt mit dem 1. 2. 1977 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um die Beteiligten vor erheblichen Nachteilen, vor allem auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs, zu bewahren (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann binnen zwei Wochen nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsdirektion 8000 München einzulegen. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird der Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht beschieden, kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten Anfechtungsklage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof — Flurbereinigungsgericht — in München, Ludwigstraße 23 (Briefanschrift: 8 München 34, Abhofach), schriftlich erhoben werden.

Hinweise

1. Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem neuen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen.

Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

2. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, daß dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlaß der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlaß der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen. (§ 71 FlurbG, Art. 3 AGFlurbG).

Dienstbetrieb der Technischen Prüfstelle Starnberg während der Weihnachts- und Neujahrszeit

Der Technische Überwachungsverein Bayern e. V. teilt mit, daß am Freitag, dem 31. 12. 76, und Freitag, dem 7. 1. 77 keine Fahrzeuguntersuchungen durchgeführt werden.

Alle Untersuchungsstellen sind an diesen Tagen geschlossen. Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung er sucht.

EAPL 14—142